

Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juli 1975



1. Allgemeines

§ 1

Lieferverhältnisse

Die Grundlagen dieses Reglementes bilden

- Energielieferungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Aare- und Emmenkanalgesellschaft AEK)
- Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie durch die AEK
- Tarife der AEK
- Werkvorschriften der AEK
- Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV)
- Vorschriften Starkstrominspektorat

§ 2

Rechtsverhältnisse

Diese Bestimmungen sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde, vertreten durch die Abteilung Bau und Planung und seinen Energiebezügern, nachfolgend „Bezüger“ genannt. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts sowie weiterer einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

2. Regelmässigkeit der Energielieferung

§ 3

Niederspannungsnetz

Die Abteilung Bau und Planung erstellt das Niederspannungsnetz gemäss den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) so, dass die Spannung in den empfohlenen Toleranzen bleibt.

§ 4

Einschränkungen

Die Abteilung Bau und Planung hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz.
- b) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk
- c) Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung (s. auch § 20).



Dabei wird in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht genommen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern durch den Beauftragten, soweit möglich, im voraus angezeigt.

§ 5

Unterhalt der Anlage Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

§ 6

Entschädigung Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.

3. Technische Voraussetzungen der Energielieferung

§ 7

Geräte Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant, haben sich rechtzeitig bei der Abteilung Bau und Planung über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch die Abteilung Bau und Planung von der Belieferung ausgeschlossen werden.

§ 8

Elektrische Raumheizung Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizungsanschlüsse verpflichtet die Abteilung Bau und Planung nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.



Die Abteilung Bau und Planung behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen (z.B. Rampenheizungen) kann die Gemeinde der jeweiligen Situation angepasst Anschlussbedingungen stellen.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

§ 9

Leitungsführung
Querschnitt

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Hausanschluss erfolgt durch die Abteilung Bau und Planung oder deren Beauftragten. Die Abteilung Bau und Planung bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlusskastens und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlusskasten, Mess- und Steuerapparate wird die Abteilung Bau und Planung nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsbesitzer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

§ 10

Anschluss

Die Abteilung Bau und Planung stellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Die Zuleitungskosten inkl. Grabarbeiten ab dem vom Werk bezeichneten Anschlusspunkt gehen zu Lasten des Gesuchstellers und werden diesem vom Beauftragten direkt verrechnet.

§ 11

Verkabelungen

Bei Verkabelung bereits bestehender Freileitungsanschlüsse übernimmt die Gemeinde die Kosten bis und mit Hausanschlusskasten ohne Erdleitung. Für die dadurch bedingten Installationsänderungen im Gebäudeinnern hat der Grundeigentümer selber aufzukommen.

§ 12

Verstärkungen

Wird durch eine Leistungserhöhung eine Verstärkung der Zuleitung notwendig, hat der Bezüger die vollen Kosten zu übernehmen (s. Anhang).



§ 13

Änderungen Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Änderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, hat der Verursacher die Kosten zu übernehmen.

§ 14

Gemeinsame Zuleitung Die Abteilung Bau und Planung ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

§ 15

Durchleitungsrecht Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Gemeinde kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

§ 16

Abgabestelle Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der Gemeinde erstreckt sich

- › bei Freileitungs-Fassadenschluss: bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand
- › bei Dachständeranschluss: bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer
- › bei Kabelanschluss: bis und mit Hausanschlusskasten ohne Hauptsicherung im Gebäude des Bezügers

§ 17

Transformatoren-Stationen Bezüger, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatoren-Stationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer gewährt der AEK ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von der Abteilung Bau und Planung, der AEK und vom Bezüger bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.



5. Schutz von Personen und Werkanlagen

§ 18

Abschaltung Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt die Abteilung Bau und Planung die Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos.

§ 19

Gefährdende Arbeiten Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies der Abteilung Bau und Planung rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden können.

§ 20

Lage der Leitungen Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat er sich vorgängig bei der Abteilung Bau und Planung über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Abteilung Bau und Planung in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert eingemessen und geschützt werden können.

6. Hausinstallationen und deren Kontrolle

§ 21

Vorschriften Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften der AEK auszuführen und zu unterhalten.

§ 22

Beseitigung von Mängeln Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.



Den Bezü gern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort der AEK oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.

7. Einstellung der Energielieferung

§ 23

Gründe

Die Abteilung Bau und Planung ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezü ger

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährdet
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht
- c) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

8. Anschlussgebühren

§ 24

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren sind im Anhang dieses Reglementes festgesetzt. Wenn erforderlich, ist der Gemeinderat ermächtigt, den Anhang den neuen Verhältnissen anzupassen.

9. Schlussbestimmungen

§ 25

Schlussbestimmungen

Durch dieses Reglement werden alle früheren, die Elektrizitätsversorgung betreffenden Reglemente, insbesondere die Verordnung betreffend Erstellung elektrischer Leitungen und Erhebung von Anschlussgebühren für elektrische Hausanschlüsse und elektrische Leitungen vom 17.11.1954 aufgehoben.

Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglementes und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und der AEK erfüllt sind.



10. Beschwerdewesen

§ 26

Instanzenweg

Gegen Verfügungen, welche die Werkkommission gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Beschlüsse schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

11. Strafbestimmungen

§ 27

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

Die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Zuchwil.

12. Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. August 1975 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

Rudolf Ruch

Manfred Schaad



Anhang

zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Anschlussgebühren

Allgemeines Unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Vorschriften erhebt die Gemeinde für den Anschluss an das Verteilernetz Kostenbeiträge. Dabei werden die Wirtschaftlichkeit und eventuelle besondere Verhältnisse angemessen berücksichtigt.

Anschlussgebühr (§ 20 Erschliessungsreglement) Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten kW erhoben. Sie berechnet sich wie folgt:

bis 15 kW	Fr.	3'000.--
für jedes weitere kW	Fr.	40.--

Bei Erweiterungen sind für jedes zusätzliche kW Fr. 40.-- zu bezahlen.
Für Elektro-Widerstandsheizungen werden pro installiertes kW, zusätzlich zu der von der AEK berechneten Gebühr, Fr. 180.-- erhoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19.06.1975.

Änderungen der Anschlussgebühren:

Genehmigt durch den Gemeinderat am 16.05.1975, 06.07.1978 und 25.06.1987

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16.12.1991